

Kasuistischer Beitrag zu dem § 1569 B.G.B. (Ehescheidung wegen Geisteskrankheit).

Von

Dr. Walter Frensdorf, Hildesheim (jetzt Wunstorf)¹.

(Eingegangen am 29. Juni 1928.)

Der kasuistische Beitrag zu dem § 1569 B.G.B. — Ehescheidung wegen Geisteskrankheit —, den ich Ihnen nachher geben will, erscheint mir deshalb von Bedeutung, weil er einerseits zeigt, wie schwierig gelegentlich infolge der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Auslegungen die gutachtliche Beurteilung des Sachverständigen werden kann, und weil er andererseits ein Licht wirft auf unsere ganze Ehescheidungsgesetzgebung, und ihre Reformbedürftigkeit aus der Praxis heraus wiederum beweist. Denn wenn auch im vorliegenden Fall das Gericht den Ausführungen des Gutachters entsprechend die Ehescheidung gemäß § 1569 aussprach, so könnte ich mir sehr wohl denken, daß ein anderes Gericht, oder bei einem eingeleiteten Revisionsverfahren das übergeordnete Gericht, zur gegenteiligen Entscheidung gekommen wäre.

Unsere Ehescheidungsgesetzgebung ist auf das Schuldprinzip gestellt. Die Frage, ob dieses Schuldprinzip nicht fallen gelassen werden muß, oder ob rein die objektive Zerrüttung der Ehe zur Scheidung führen muß, hat zu vielen Kontroversen geführt. Die neueren Gesetzgebungen der Schweiz, Schwedens und der Tschecho-Slowakei legen im Ehescheidungsrecht den Hauptwert auf das objektive Moment der schweren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses und nicht auf das subjektive Moment des Verschuldens. Auch bei uns in Deutschland haben sich schon vor dem Krieg und vor der Revolution Strömungen in diesem Sinne gezeigt. Am 1. Juli 1920 hat der Verband Ehrechtsreform eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der er eine Ehescheidungsreform fordert, die sich auf eine Zerrüttung der Ehe als solche gründet und das Verschuldungsprinzip fallen läßt. In dieser Eingabe wird die tiefe seelische Notlage der Menschen betont, die ihr Leben in einer zerrütteten Ehe zuzubringen gezwungen sind, weil das geltende Ehrerecht und seine Anwendung durch die Gerichte ihnen die Auflösung einer solchen das sittliche und geistige Dasein verderbenden Ehe versagt.

¹ Vortrag, gehalten am 7. 5. 27 in Hannover vor dem Verein der Irrenärzte Niedersachsens und Westfalens.

Im Jahre 1920 fanden bereits im Hauptausschuß des Reichstages bei Lesung des Justizetats eingehende Erörterungen betreffs Änderung des Ehescheidungsrechts statt, und in letzter Zeit wird unter Führung von *Kahl* eine Reform des Ehescheidungsrechts erneut angestrebt (vgl. Hannoverschen Kurier vom 25. II. 1928, Abendausgabe, und vom 29. II. 1928 Beilage „die Reform der Ehescheidung“)¹. Wenn ich nun als Psychiater hier diese Fragen des Allgemeinen Ehescheidungsrechts anschneide, so geschieht es deshalb, weil der Sachverständige gelegentlich nicht nur zur Entscheidung im Sinne des § 1569 aufgerufen wird, sondern weil er auch zahlreiche Grenzzustände zu beurteilen hat, in denen die geistige Störung nicht die Höhe erlangt hat, die im § 1569 gefordert wird und deretwegen infolge Zerrüttung der Ehe eine Scheidung nach § 1568 in Betracht käme. In solchen Fällen ergeben sich häufig die größten Schwierigkeiten, die vielleicht am besten nach den Ausführungen von *Tunika Goldschmidt* (Ehescheidungsrecht 1926) folgendermaßen sich anführen lassen: „Wenn das ehewidrige Verhalten eines Ehegatten, durch welches die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt wurde, durch krankhafte Geisteszustände, krankhafte Wahnvorstellungen, unverschuldete Geistesschwäche, Hysterie, Nervosität, krankhafte Erregungszustände, Morphiumsucht veranlaßt ist, kann die Frage, ob der Ehepartner für ein ehewidriges Verhalten verantwortlich und die Ehezerrüttung ihm zur Schuld anzurechnen ist, oder ob die Eheverfehlung, wegen welcher der Ehepartner zwar verantwortlich, jedoch eine mildere Beurteilung gerechtfertigt erscheint, als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten im Sinne des B.G.B. anzusehen ist, verneint werden“. Das heißt mit anderen Worten: Im allgemeinen kann eine Ehe, auch wenn sie noch so sehr zerrüttet ist, nicht geschieden werden in Fällen, in denen der eine Ehepartner an einer geistigen Störung leidet, die einerseits nicht die Höhe der Geisteskrankheit gemäß § 1569 erreicht, andererseits ihm eine mildere Beurteilung für ehewidriges Verhalten zusichert, so daß eine schwere Schuld nach § 1568 ihm nicht angerechnet werden kann.

Es gibt aber zweifellos zahlreiche derartige Ehen, die infolge geistiger Veränderung eines Ehepartners ohne Verschulden desselben zerrüttet sind, für die eine Wiederherstellung außerhalb jeder Erwartung liegt. Wird aber, so betont unter anderem *Schmidt*², in solchen Fällen aus dem Verschuldungsprinzip heraus eine Auflösung der Ehe für unmöglich erklärt, so bedeutet dieses die Fortsetzung einer Verbindung, die in Wirklichkeit infolge der Zerstörung aller ihrer Grundlagen als Ehe nicht mehr gelten kann, und deren Aufrechterhaltung als unerträgliche Fessel mit unseren sittlichen Anschauungen in Widerspruch steht. Die

¹ Bei Durchsicht eingefügt.

² *Schmidt* (Deutsche Juristenzeitung 1922, H. 7/8, 214 ff.).

Ordnung der Ehe hat auf das Bedürfnis des Lebens Rücksicht zu nehmen. Ein Interesse an der Aufrechterhaltung unheilbar zerrütteter, unglücklicher Ehen auf jeden Fall besteht nicht. Dem Staate, der Gesellschaft kann an Scheinenen, deren sittliche Grundlagen zerstört sind, nicht so viel gelingen sein, daß das Recht um des Verschuldungsprinzips willen ihre Auflösung grundsätzlich ausschließen möchte. Man befördert sonst allzu leicht unlautere künstliche Handlungsweisen, durch die trotz allem die Ehegatten ihr Ziel erreichen, die öffentliche Moral aber schweren Schaden erleidet.

Die häufigste Ursache eines die Ehe störenden Verhaltens der Frau ist die *Hysterie*. Es taucht in solchen Fällen öfters die Frage auf, ob die Hysterie die Grundlage der Scheidung aus § 1569 oder § 1568 darbietet, zugleich auch, ob sie bei etwa kriminellen Handlungen gegen den Ehegatten den Tatbestand des § 51 St.G.B. bedingt. Es kann sehr wohl eine Zerrüttung der Ehe infolge der Hysterie im Sinne des § 1568, aber nicht in dem des § 1569 vorliegen, und vor allem würden etwaige Erregungsdelikte als Ausfluß der Hysterie nicht unter den § 51 des St.G.B. zu stellen sein. Andererseits gibt es Fälle ausgesprochener psychischer Störungen, in denen die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufgehoben ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 1568 und § 1569 gegeben sind. Solche Fälle widersprechen dem Rechtsempfinden des Volkes, und sicherlich darf der psychiatrische Sachverständige nicht zu ihrer Vermehrung beitragen. In der Frage, ob beim Vorliegen von Hysterie oder verwandten Zuständen eine die Ehe zerrüttende Handlung in Unzurechnungsfähigkeit begangen ist, ist die Prüfung der gesamten psychischen Persönlichkeit, aber auch Berücksichtigung der äußeren Konsequenzen des Gutachtens erforderlich. Im Verfolg dieser Anschauungen gibt *Weber*¹ seinem Klienten den Rat, bei einem derartigen Ehezustand den Nervenarzt vorläufig aus dem Spiel zu lassen und gleich die Klage auf Ehescheidung aus § 1568 einzuleiten; denn, wenn ein solcher Fall erst psychiatrisch untersucht ist, liegen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit sehr nahe, die den Prozeß zu einer Entscheidung führen können, die nicht als recht und vernünftig zu erachten wäre.

Auch *Hübner*² betont, daß in solchen Grenzzuständen die Zuziehung des Sachverständigen häufig zu einer Erschwerung bzw. Unmöglichkeit der Ehescheidung führt, und daß z. B. in einem Fall, in dem zweifellos bei § 1568 die Ehe sofort geschieden worden wäre, infolge Zuziehung des Sachverständigen die Prozeßführung sich auf über 5 Jahre erstreckt hat.

Ich möchte nun kurz auf den § 1569 zu sprechen kommen. Der § 1569 lautet:

¹ *Weber*: Ärztl. Sachverständigenzeitung. 1916, zit. nach Zbl. Neur. 1917, 717.

² *Hübner*: Ehorecht der Geisteskranken und Nervösen.

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist“.

Wir müssen nun die einzelnen Begriffsbestimmungen dieses § kurz erörtern. Nach den früheren R.G.E. sollte die Geisteskrankheit einen besonders schweren Grad der geistigen Störung bedeuten, einen Grad, der sich ungefähr mit dem Grad der Verblödung deckt. Nach neueren R.G.E. muß zwar die Geisteskrankheit einen schweren Grad der geistigen Störung darstellen, sie ist aber nicht unbedingt mit Entmündungsreife identisch. Es wird nicht gefordert, daß die Krankheit während der Ehe drei Jahre lang in gleicher Höhe und Intensität bestanden hat; vorübergehende Besserungen, welche die Krankheit im Laufe der Jahre erfährt, sind in die Krankheit einzurechnen. Besonders different sind die R.G.E. bezüglich des Begriffes der geistigen Gemeinschaft. Während früher eine geistige Gemeinschaft dann erst als aufgehoben bezeichnet wurde, wenn der geistige Tod bei dem erkrankten Ehepartner eingetreten war, nehmen neuere R.G.E. einen freieren Standpunkt ein. Nach der R.G.E. vom 15. Mai 1915 äußert sich die geistige Gemeinschaft der Ehegatten in der gegenseitigen Anteilnahme an dem, was das geistige Leben der Ehegatten erfüllt, also namentlich an dem körperlichen und geistigen Wohl des anderen Ehegatten und der Kinder sowie an sonstigen Familienangelegenheiten. Diese Anteilnahme darf aber nicht lediglich eine äußere, sich auf bloße Gefühlsäußerungen beschränkende, sein, sondern muß sich durch Handlungen, die sich als Ausfluß des gemeinsamen Fühlens und Denkens der Ehegatten darstellen, praktisch betätigen. Eine andere R.G.E. im ähnlichen Sinn werde ich in meinem Gutachten anführen. Die Forderung im § 1569, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, ist an und für sich eine so scharfe, daß sie nur in relativ seltenen Fällen von dem Gutachter als erfüllt angesehen werden kann, und hauptsächlich an diesen Punkt schließen sich die Reformbestrebungen für den § 1569 an, und ich bin auch der Ansicht, daß diese Forderung in dem Sinne umgeändert werden müßte, daß „eine wissenschaftlich begründete Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft“ nicht besteht. Bei dieser Reform des § 1569 müßte auch der Begriff der Geisteskrankheit, der zu vielen Schwierigkeiten in der Begutachtung und Beurteilung Anlaß gibt, fallen und in den Begriff „geistige Störung“ umgewandelt werden. Der Begriff der geistigen Gemeinschaft müßte im Sinn der neueren R.G.E. in dem § selbst kommentiert werden.

Ich möchte mir nun erlauben, Ihnen ein psychiatrisches Gutachten in einem Ehescheidungsfall vorzutragen.

Ärztliches Gutachten

über den Geisteszustand der 1895 zu H. geborenen Frau Müller, erstattet gemäß dem Beweisbeschuß des Landgerichts H. vom 18. Dezember 1926.

Das Gutachten soll sich darüber äußern, ob Frau Müller geisteskrank im Sinne des § 1569 B.G.B. ist.

Vorgeschichte.

Frau Müller ist 1895 geboren, jetzt also 32 Jahre alt. Nach Aussage ihres Bruders soll Frau M. schon seit ihrem 19. Lebensjahr an Anfällen leiden. Den ersten Anfall hatte sie 1914 zu Anfang des Krieges. Sie saß damals stundenlang auf einer Stelle, grübelte und redete vor sich hin ohne Sinn und Verstand. Auf ärztliche Anordnung kam sie in das Krankenhaus. Dort sprang sie des Nachts aus dem Bett, schrie und tobte, so daß man sie in die Zelle bringen mußte. Bei dem Besuch des Bruders redete sie von Sachen, die überhaupt nicht existierten, fragte z. B. den Bruder, ob er auch den Kuckuck sähe. Zu Hause stand sie mitten in der Nacht auf und begann das Haus zu reinigen. Auf Zureden ergriff sie den nächstliegenden Gegenstand und warf ihn nach den Angehörigen. Am nächsten Tage wußte sie nichts mehr davon. Es stellte sich weiterhin heraus, daß diese Anfälle immer mit ihrem Unwohlsein zusammentrafen. In solchen Zeiten bekamen ihre Augen einen stieren Blick, und der Körper zuckte dauernd.

Frau M. ist seit 1918 verheiratet. Der Ehe sind 4 Kinder entsprossen, von denen eins aber bald wieder gestorben ist.

1922 lagen die Ehegatten in Scheidungsklage. Die Veranlassung war, daß Frau Müller ihren Ehemann verlassen hatte; sie mietete sich anderwärts eine Stube und kam schließlich ins Krankenhaus, wo sie an Erregungszuständen litt. Wie aus den Ehescheidungsakten hervorgeht, hat es häufig Streit zwischen den Eheleuten gegeben. Nach Aussage der meisten Zeugen soll Frau M. der schuldige Teil gewesen sein. Sie beschimpfte ihren Mann wiederholt gröblich: „Sautier, verrückter Kerl“, sie ging ihm zu Leibe, zerriß ihm das Nachthemd, goß ihm Wasser über den Kopf, schlug ihn mit einem Hering, den sie gerade in der Hand hielt, ins Gesicht, warf ein Messer nach ihm und ähnliches mehr. Die Ehescheidung wurde aber vom Gericht abgelehnt.

Die unglücklichen Familienverhältnisse wurden dadurch noch verstärkt, daß die Eheleute verschiedenen Konfessionen angehörten. Durch den Unterricht, den Frau M. angeblich auf Drängen ihres Schwiegervaters bei einem Geistlichen nahm, soll sie sehr ins Grübeln gekommen sein.

Frau Müller hat während ihrer Ehe zwei geschlechtliche Fehlritte begangen. In dem ersten Fall soll sie gelegentlich einer Erholungsreise nach stärkerem Alkoholgenuss mit einem Verwandten verkehrt haben, im andern Fall will sie im Krankenhaus von einem Wärter mißbraucht worden sein. Dieser letzte Umstand hätte ihr viel Anlaß zu Grübeleien gegeben, da sie den Gedanken nicht los geworden wäre, daß das danach geborene Kind (das Kind ist inzwischen gestorben) von diesem Manne sei.

Am 17. 5. 26 hat Frau Müller ihr 7 Jahre altes Kind Irma mit einem Revolver durch Kopfschuß getötet.

Am Morgen vor der Tat war sie nicht auffällig, nur hatte sie geäußert: „Ich habe solche Wut, ich möchte was aushecken!“ Man legte aber keinen Wert darauf, weil sie auch sonst oft merkwürdige Äußerungen tat. Nach der Tat war sie auffallend erregt, hielt der Nachbarin einen Revolver vor den Kopf und verfiel schließlich in Schreikrämpfe.

Dem Kreisarzt gegenüber gab sie an, es wäre ihr schon langer wunderlich gewesen, sie hätte sich und das Kind töten wollen wegen ihres Nervenleidens. Am Mittag vor der Tat, als das Kind gegessen hatte, wäre wieder die Stimme gekommen: „Nun tue doch, mach doch los!“ Da habe sie den Entschluß gefaßt, das Kind

zu töten. Nach der Tat habe sie sich dann selbst erschießen wollen, aber die Waffe habe versagt.

Nach dem Gutachten des Medizinalrats Dr. Z. leidet Frau M. fraglos schon lange an schwerer Hysterie, die zeitweise zu Erregungszuständen, Krämpfen und Unbesinnlichkeit führt. Während sie im allgemeinen durchaus zurechnungsfähig ist, ist sie in Zeiten solcher Zustände in einem Zustand krankhafter Störung der Geistes-tätigkeit, wodurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Für die Tat nimmt der Kreisarzt das Vorliegen des § 51 Str.G.B. für Frau M. in Anspruch und das Gericht entschied demgemäß.

Wegen Gemeingefährlichkeit erscheint dem Gutachter die Unterbringung der Frau M., und zwar voraussichtlich für dauernd, in einer Heil- und Pflegeanstalt notwendig.

Aus dem Gutachten des praktischen Arztes Dr. B. ist folgendes bemerkenswert: Dr. B. hat Frau Müller hauptsächlich wegen Krampfzuständen behandelt. Nach ihm konnte Frau M. in anfallsfreier Zeit in ihrem Wesen und Benehmen einen recht sympathischen Eindruck machen und erschien dann geistig sehr frisch und rege. Gelegentlich zeigte sie ein traumhaft zerstreutes Wesen, konnte sich zuweilen wenig beherrschen, hatte anfallsweise Erregungen von Angst und Wut. Ihre Stimmung war mannigfältigen Schwankungen unterworfen. Die Anfälle selbst hatten typisch hysterischen Charakter. Dr. B. hält das ganze Krankheitsbild bei Frau M. für eine Hysterie. Dr. B. hält Frau M. nicht für unzurechnungsfähig, sondern verantwortlich und nur nicht verantwortlich für ihre Handlungen in Dämmer- und Krampfzuständen.

Dr. Sch., dem Frau M. von der frühesten Jugend her bekannt ist, und der Frau M. in allen vorkommenden Krankheiten bis in die ersten Jahre ihrer Verheiratung behandelt hat, äußert sich gutachtlich dahin: „Die während der Ehe behandelten Krankheiten waren vorwiegend Anfälle eines starken Nerven- und Gemütsleidens, die immer häufiger und heftiger auftraten und in der letzten Zeit meiner Behandlung sich in hochgradigen Aufregungszuständen und Krämpfen mit Unbesinnlichkeit äußerten.“

November 1922 sollte Frau M. vom Krankenhaus aus, in dem sie sich damals wegen Erregungszuständen befand, in eine Heil- und Pflegeanstalt gebracht werden. Die Überführung unterblieb, da die Erregungszustände abklangen.

F. Müller, der Schwiegervater von Frau M., der mit Sohn und Schwiegertochter in einem Hause wohnte, gibt über die Krankheit der Frau M. folgendes an: „In der ersten Zeit nach der Hochzeit (Ostern 1918) war Frau Müller, als sie in Hoffnung war, stets guter Laune. Als das zweite Kind etwa $\frac{1}{2}$ Jahr war, fing ihr Leiden an. Sie war damals bald 3 Jahre verheiratet. Die Anfälle äußerten sich folgendermaßen: Sobald wie ihr Mann ihr etwas sagte, wurde sie aufgereggt, schimpfte, schlug und warf mit allen erreichbaren Gegenständen nach ihm. Wenn sie sich ausgeschimpft und ausgetobt hatte, war wieder alles gut, und dann vertrug sie sich wieder mit ihrem Mann. Sie erwähnte nachher auch nichts mehr von diesem Vorfall. Diese Anfälle führten schließlich dazu, daß sich die beiden trennten, und die Ehe geschieden werden sollte. Die Trennung dauerte beinahe 1 Jahr. Dann haben sich die beiden wieder vertragen und wohnten wieder zusammen.“

„Wenn ihr Mann bei uns in der Wohnung war, und wir des abends zum Zeitvertreib Karten spielten, stand oder saß sie dabei und war ganz in Gedanken versunken. Auf unsere an sie gerichteten Fragen antwortete sie mitunter gar nicht. Sie war dann wie geistesabwesend. Es kam auch vor, daß sie jemanden von uns mit starren Augen anstierte, als wenn sie ihn, wie man sagt, mit den Augen durchbohren wollte. Wenn wir sie in solchem Moment ansprachen, hatte es den Anschein, als wenn sie erschrak und eben aus dem Schlaf geweckt wurde und nun erst wieder richtig wach wurde. Dieses haben wir hauptsächlich in der letzten Zeit häufig beobachtet.“

Fräulein Grete Müller sagt aus: „1922/23 bekam Frau Müller hysterische Wutanfälle, lag wochenlang im Bett, weigerte sich, Nahrung zu sich zu nehmen.“

In den letzten Monaten (sc. vor dem Mord) zog ich mich ganz von meiner Schwägerin zurück, da diese immer abstoßender und verschlossener wurde.“

Frau Müller selbst gibt an, daß sie im Beginn des Krieges vorübergehend nervenleidend war, daß die Ehe anfänglich ganz glücklich war, daß die ersten Zwistigkeiten in der Ehe 1919 begannen, als sie, angeblich der Bitte ihres Mannes folgend, katholischen Religionsunterricht nahm. Durch den Unterricht kam sie ins Grübeln, hatte schlaflose Nächte und wurde wieder leidend. Nach sechswöchigem Urlaub am Rhein im Sommer 1920 kam sie gesund wieder zu ihrem Manne zurück. Nach der Geburt ihres zweiten Kindes im Januar 1922 wurde sie erneut elend und krank. Im Sommer 1922 war sie für einige Zeit zur Erholung bei Verwandten. Nach der Rückkehr kam es zwischen den Eheleuten zu Zwistigkeiten, weil der Mann verlangte, Frau Müller solle den Haushalt voll verschenen und sie fühlte sich noch nicht in der Lage dazu. In dieser Zeit erhob sie Scheidungsklage, die im wesentlichen auf Mißhandlungen von seiten ihres Mannes gestützt war; sie verließ dann ihren Mann. Klage wie Gegenklage wurden vom Gericht abgewiesen. Frau Müller kehrte (nach etwa einem Jahre) zu ihrem Mann zurück und übernahm die Führung des ehelichen Haushalts wieder. Am 1. Januar 1924 wurde das dritte Kind geboren (das später starb) und im März 1925 das vierte Kind. In der damaligen Zeit fühlte sich Frau M. gesundheitlich wohl. Sie hat ein ruhiges und friedliches Familienleben geführt, auch das Nervenleiden hat sich nicht wieder eingestellt. Gleichwohl trug sie sich in dieser Zeit ab und zu mit Selbstmordgedanken wegen des geschlechtlichen Mißbrauchs durch den Arbeiter P. im Krankenhaus. Am Morgen der Tat (Erschießen des Kindes) war sie sehr mißgestimmt und hing trüben Gedanken nach. Den Entschluß, erst das Kind und dann sich selbst zu töten, faßte sie erst an diesem Morgen, und zwar war, wie Frau M. aussagt, ihr sehr unklarer und aufgeregter Gedankengang dabei der, daß das Kind J. nicht von ihr getrennt werden sollte und das kommende Leid nicht tragen sollte.

Am 18. Februar 1927 gab mir Herr Müller in persönlicher Unterredung folgendes an:

Ostern 1918 verheiratete er sich mit seiner jetzigen Frau. Vor der Ehe wußte er nichts von einer krankhaften Veranlagung der Frau Müller. Seine Frau war immer etwas aufgeregt, konnte manchmal nicht mit der Hausarbeit fertig werden, oft stand das Essen nicht rechtzeitig auf dem Tisch. Sie war sehr wechselnd in ihren Stimmungen. Frau M. bildete sich ein „hellsehen zu können“, da sie als junges Mädchen einen Engel in hellem Lichtschein am Fenster gesehen habe. Sie sprach auch oft davon, sie sei zu etwas Besonderem ausersehen, sie müßte noch einmal für ihren Glauben kämpfen. Widersprach man ihr, so wurde sie ärgerlich und aufgeregt. Einmal rannte sie wegen „innerer Unruhe“ bei Gewitter und Regen auf den Kirchhof. Etwa Mai 1919 war sie zum erstenmal stark auffällig. Sie lag im Bett und sah stier vor sich hin. Nach einer Erholung von 6 Wochen am Rhein war sie wieder wie früher. Nach der Geburt des zweiten Kindes, Frühjahr 1922, erkrankte Frau M. erneut in verstärktem Maße. Sie lag schaufend im Bett oder bekam schwere Wutanfälle, in denen sie auch tötlich wurde, so z. B. ihrem Mann den Feuerhaken nachwarf, ein Messer ihm nach dem Kopfe warf, ihn öfters mit der geballten Faust in den Rücken stieß, ihm einen Hering in das Gesicht schlug. Sie schimpfte oft mit gemeinen Ausdrücken, wie : „Saubiest, Sauhund, gemeiner Kerl.“ In einer Nacht rief sie: „Du verrückter Kerl, ich bringe Dich um“ und faßte den Mann an der Kehle. Als der Mann sich befreit hatte, packte sie die Tochter Irma an der Kehle, so daß der Mann das Kind nur mit Mühe befreien konnte. (Dieser Vorgang ist auch in den Zeugenaussagen der Mutter M. erwähnt.) Seit dieser Zeit schief Herr Müller mit den beiden Kindern oben bei den Eltern, das jüngere Kind war schon dauernd bei den Eltern. Die Eltern hatten dieses Kind Franz zu sich genommen,

weil es durchaus vernachlässigt war. Auch die Tochter Irma bekam nicht ordentlich zu essen in den Zeiten, in denen Frau M. verändert war. Zwischendurch war Frau M. längere Zeit im Krankenhaus. Es war damals auch beabsichtigt, sie in eine Heil- und Pflegeanstalt zu bringen.

Frau M. lebte etwa 1 Jahr, etwa vom August 22 bis August 1923, von ihrem Manne getrennt. Sie hatte auch die Ehescheidungsklage auf Veranlassung von Frau Dr. U. eingereicht. In dieser Zeit traf Herr M. oft seine Frau auf der Straße und bat sie dann, zu ihm zurückzukehren. Sie weigerte das, verkehrte aber einmal mit ihrem Mann geschlechtlich. Als dann das dritte Kind kam (1. Januar 1924) sagte Herr M. zu seiner Frau, das Kind könnte nicht von ihm sein. Seine Frau aber beteuerte dieses und versicherte, daß sie sonst mit keinem Mann verkehrt habe. Später, als das Kind gestorben und Frau M. wieder schwermüdig war, bekannte sie ihren Fehlritt mit P. Schon früher hatte Frau M. auf der Erholungsreise nach dem Rheinland die Ehe gebrochen. Diesen Fehlritt gestand sie 1 Jahr später in einem Depressionszustand ihrem Mann.

Im August 1923 zog Frau Müller wieder zu ihrem Mann. Vom August 1923 bis Oktober 1925 ging es gut ohne nennenswerte Störungen. Nur zur Zeit der Menstruation war Frau M. stets einige Tage durcheinander.

Von Oktober 1925 an wurde Frau M. allmählich zunehmend verändert. Sie war auffallend, bald heiter und sang dann laut und kreischend, dann wieder war sie still und traurig, grüßte niemand, war mißmutig, stand morgens nicht auf, kochte dem Manne nicht den Kaffee, vernachlässigte die Kinder und den Haushalt. Am 17. Mai 1926 sagte sie morgens dem Mann beim Fortgehen: „Ich habe so eine Wut auf dem Körper, ich möchte etwas auschecken.“ Abends als der Mann nach Hause kam, war die Tat geschehen, sie hatte das Kind I. erschossen.

Herr Müller gab noch an, daß er seine Frau nie schlecht behandelt habe, im Gegenteil, er habe sie in jeder Weise verwöhnt. Es sei nicht richtig, daß er oder sein Vater Frau M. veranlassen wollten, zum katholischen Glauben überzutreten. Frau M. wollte das tun und nahm zu diesem Zweck Unterricht, um ihrem Mann einen Gefallen zu tun. Sie meinte, dadurch verstünden sie sich noch besser. Herr Müller sagte wörtlich: „Wenn meine Frau normal war, haben wir uns tadellos verstanden.“ Allerdings war sie in den guten Zeiten sehr empfindlich und reizbar, und „die guten Zeiten in der Ehe waren zu zählen“. In den schlechten Zeiten ging sie zu den Leuten und machte ihren Mann schlecht, sagte z. B., der Mann habe sie gepeitscht, während sie Frau F. gegenüber angab, sie sei an den Waschtisch gefallen. Dann drehte sie auch alles um. So hatte sie einmal die alte Schwiegermutter in den Leib getreten; nachher stellte sie den Vorgang in umgekehrtem Sinne dar.

Herr Müller betonte, daß er nie wieder mit seiner Frau zusammenleben könne. Nie wieder sei ein gegenseitiges Verständnis möglich. Nach der Ermordung des Kindes I. werde er nie wieder wagen, eine Nacht mit Frau M. unter einem Dach zu schlafen, da er das Schlimmste für sich wie für die Kinder von ihr befürchten müsse.

Am 22. Juli 1926 wurde Frau M. als gemeingefährliche Geisteskranke gemäß dem Gutachten des Medizinalrats Dr. Z. von der Polizeibehörde H. der hiesigen Anstalt zugeführt.

Beobachtungs- und Untersuchungsbefund.

Frau M. ist eine kleine Frau mit blasser Gesichtsfarbe und psychopathischem Habitus. Der Blick ist unsicher. Die körperliche und neurologische Untersuchung ergibt keine Abweichung von der Norm. Während des ganzen bisherigen Anstaltsaufenthaltes von 7 Monaten war Frau M. ruhig und geordnet; doch war sie wechselnd in ihrem Fleiß bei Haus- und Nährarbeiten und zeigte sich häufigen Stimmungsschwankungen unterworfen. Bei Rücksprachen war sie durchaus orientiert, aber sie zeigte sich recht zurückhaltend und verschlossen und geriet, besonders wenn Angelegenheiten besprochen wurden, die sie innerlich stark beschäftigten, in

fassungsloses Schluchzen und Weinen, so daß nur schwer und nur durch wiederholte Unterredungen aus ihr etwas herauszubringen war. Sie meinte gelegentlich, sie könnte sich nicht so recht aussprechen, sie wüßte nicht, was sie sagen sollte, sie könne sich von der Vergangenheit kein klares Bild machen. Über ihr Vorleben machte sie Angaben, die sich im wesentlichen mit ihren früheren, in den Akten niedergelegten, decken. Das Folgende erscheint mir aber noch aus den Aussagen der Frau Müller erwähnenswert.

Bei einer schweren Krankheit als junges Mädchen sah Frau M. am Fenster eine Gestalt wie ein fliegender Engel von schwarzer Farbe. Ob dies eine Halluzination war oder Wirklichkeit, ist ihr heute noch nicht klar. Es war ihr damals so, als ob sie sterben sollte, und als ob der Engel die Seele holen wollte. Als sie betete, hatte sie das Gefühl, als ob jemand neben ihr stände und ihr zuflüsterte, sie müsse noch Schweres durchmachen. Vor einigen Jahren im Krankenhaus sah sie ihre Eltern wie lebend auf sich zugehen. Die Eltern sprachen nichts, nur ihre Anwesenheit wirkte beruhigend. Sonst will Frau M. nie etwas Besonderes gesehen oder gehört haben.

Über die Ermordung der Tochter I. habe ich mit Frau M. nicht gesprochen, da jeder Versuch hierzu mit Weinen und Schluchzen beantwortet wurde, ebenso nicht über ihren zweimaligen Ehebruch.

Ein künftiges Zusammenleben mit ihrem Manne hält Frau M. für unmöglich. Sie meint, daß ihr Mann sich zu sehr von seinen Angehörigen beeinflussen lasse, und daß er ihr im Zusammenleben dauernd ihre Tat vorwerfen werde. Da es doch zu keinem „Vertrag kommen könne“, erklärt sie sich mit einer Scheidung einverstanden; freilich nur unter der Bedingung, daß ihr die Kinder, an die sie Tag und Nacht denke, nicht genommen würden. Das Recht auf die Kinder wolle sie nicht hergeben. Wenn sie auch nicht imstande sein würde, die Kinder nach den Vorschriften der katholischen Kirche zu erziehen, so würde und müßte sie doch später versuchen, den Kindern eine Erziehung angedeihen zu lassen, soweit es ihre Kräfte erlaubten.

Die Frage, ob sie früher infolge ihrer Krankheit ihrem Mann das Leben zur Hölle gemacht habe, verneint sie nach einem Nachdenken und meint, daß, wenn es wirklich mit ihr so schlimm gewesen wäre, der Mann nicht häufig versucht hätte, sie wieder zum Zusammenleben zu veranlassen. Ähnlich wie der Mann betont auch sie, daß die beiden Ehegatten sich im Anfang der Ehe und in den Zeiten, in denen sie sich wohlgefühlt hätte, recht gut verstanden hätten.

Zusammenfassendes Gutachten.

Daß Frau Müller an einer schweren Hysterie leidet, ist nach der Vorgeschichte und aus den verschiedenen ärztlichen Gutachten wie aus dem ganzen Befund einwandfrei ersichtlich. Als wichtigste Merkmale, die für das Bestehen der Hysterie sprechen, möchte ich hervorheben: das stets empfindsame und reizbare Wesen mit Neigung zu Stimmungsschwankungen, Affektentladungen bald leichterer, bald schwererer Art, Schrei-, Zitter- und Krampfanfälle, starke sexuelle Betonung, Auftreten von Bewußtseinstrübungen, in denen zuweilen Sinnestäuschungen auf dem Gebiet des Gesichts- und Hörsinns auftreten, Begehen von Gewalthandlungen in Dämmerzuständen.

Das erste Auftreten der Krankheit fällt in das Jahr 1914, als Frau Müller 19 Jahre alt war. Ostern 1918 heiratete sie. Wenn auch anfänglich die Ehe glücklich war, so bot doch, wie unter anderem aus den

Ausführungen des Herrn *Müller* mir gegenüber hervorgeht, Frau M. schon von Beginn der Ehe eigenartige Züge. Im Sommer 1919 war Frau M. einige Monate stärker verändert. Eine neue Attacke setzte Frühjahr 1922 ein, in der sie schwere Wutanfälle hatte, gegen ihren Mann tödlich wurde und sogar einmal nachts Mann und Kind an der Kehle würgte. Damals war der Mann genötigt, mit den Kindern bei den Eltern zu schlafen. In jener Zeit war auch beabsichtigt, Frau M. wegen schwerer Erregungszustände in eine Heil- und Pflegeanstalt zu bringen. Damals verließ sie ihren Mann und lebte etwa 1 Jahr getrennt von ihm. Nach der Rückkehr zu ihrem Mann im August 1923 bis Oktober 1925 war das Eheleben im wesentlichen ein harmonisches. Freilich traten auch jetzt zur Zeit der Menstruation tagelang dauernde Zustände von Bewußtseinsstörungen ein. Stärkere krankhafte Erscheinungen zeigte dann Frau M. seit Oktober 1925, bis sie schließlich am 17. Mai 1926 in einem Erregungszustand mit Bewußtseinstrübung die Mordtat an ihrem Kind J. beging.

Während ihres Anstaltsaufenthaltes vom 22. Juli 1926 bis jetzt traten stärkere krankhafte Erscheinungen nicht auf, doch wurden auch hier Stimmungsschwankungen und ein meist scheues, zurückhaltendes Wesen beobachtet.

Aus diesen kurzen Schilderungen, die einen Auszug aus den ausführlichen Darlegungen des ersten Teiles meines Gutachtens darstellen, geht hervor, daß Frau M. — wenn wir die Krankheitsattacke aus dem Jahr 1914 nicht mitrechnen — seit dem Jahre 1919 geistig verändert ist, und daß bei ihr in der Folge in mehr oder minder großen Intervallen seelische Ausnahmestände auftreten, die oft monatlang anhielten. Wenn auch Frau M. zwischen den einzelnen stärkeren Krankheitsattacken öfters längere Zeit relativ gesund erschien, so daß z. B. der Mann selbst die Ehe in der Zeit vom August 1923 bis Oktober 1925 als im wesentlichen ungetrübt bezeichnet, so waren doch auch in diesen Zeiten auffällige Erscheinungen vorhanden, die sich in Reizbarkeit und Empfindlichkeit und in Bewußtseinstrübungen von tagelanger Dauer zur Zeit der Periode äußerten. Auch im Rahmen der Anstalt waren, wie oben erwähnt, stärkere krankhafte Züge nicht zu beobachten, trotzdem war Frau M. nicht als vollkommen gesund anzusprechen.

Aber wenn auch solche Zeiten relativer Gesundheit zwischen den einzelnen schwereren Krankheitsattacken zu verzeichnen sind, so ist das nicht in dem Sinn zu verwerten, als ob nicht die geistige Störung dauernd seit 1919 bestanden hätte. Wir wissen, daß bei einer Hysterie die krankhafte Persönlichkeit im wesentlichen unverändert bleibt, und daß Schwankungen in den psychischen und körperlichen Erscheinungen mit zum Krankheitsbild gehören und daß insbesondere bei günstigen äußeren Bedingungen, wie sie z. B. das Anstaltsmilieu mit seinem Mangel an Reizquellen für Frau M. darstellt, schwerere Symptome

nicht in Erscheinung zu treten brauchen. Auch in solchen Zeiten anscheinender Gesundheit bleibt das labile Wesen der Persönlichkeit und die Neigung zu Affektreaktionen und krankhaften Ausnahmeständen bestehen. Nähmen wir z. B. jetzt Frau M. aus der Anstalt heraus und brächten sie zurück in ihre Familie, so wäre mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß in kurzer Zeit infolge der Reibungen mit der Umwelt erneut Zustände auftreten, wie sie früher in so reichlichem Maße zur Beobachtung kamen.

Es fragt sich, ob diese Geistesstörung, an der Frau M. nach meiner Ansicht dauernd seit dem Jahre 1919 gelitten hat, dem Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des § 1569 B.G.B. entspricht. Meiner Ansicht nach ist Geisteskrankheit im Sinne des § 1569 B.G.B. nicht gleichzusetzen mit Entmündungsreife im Sinne des § 6 B.G.B. Wäre dieses der Fall, so wäre Frau M. nicht geisteskrank; denn sie ist noch imstande, mindestens gewisse Teile ihrer Angelegenheiten zu besorgen. Ich schließe mich aber den Ausführungen des Professor *Hübner* in dessen „Ehorecht der Geisteskranken und Nervösen“, Seite 68, an, wonach der Entscheidung des R.G. IV, 7. 2. 1916 sich Geisteskrankheit mit Entmündungsreife nicht deckt. *Hübner* führt auch nach der I. W. 1905, S. 395 eine Entscheidung an, nach der die Anwendung des § 1569 B.G.B. auch bei nur partiell *Wahn* nicht ausgeschlossen ist und selbst dann nicht, wenn dem Geisteskranken noch die Fähigkeit verblieben ist, die meisten bürgerlichen und Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Ich möchte also diesen Teil des Gutachtens damit abschließen, daß ich sage:

Frau *Müller* ist in Geisteskrankheit verfallen, und die Krankheit hat während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert.

Wir kommen nun zu der weiteren Frage, ob diese Geisteskrankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Auch diese Frage möchte ich bejahen.

Bezüglich des Begriffes der geistigen Gemeinschaft möchte ich mich auf die ebenfalls von *Hübner*, S. 72 zitierte Entscheidung vom 30. 3. 1920 beziehen, die folgendermaßen lautet:

„Zur geistigen Gemeinschaft gehört danach das auf der verständnisvollen Neigung und dem Vertrauen zu dem anderen Ehegatten beruhende Bewußtsein beider Ehegatten von der Ehe als einem auf sittlichen Rechten und Pflichten fußenden Lebensverhältnis, die daraus sich ergebende Anteilnahme an dem, was das geistige Leben rechter Ehegatten erfüllt, namentlich an dem körperlichen und geistigen Wohl des anderen Ehegatten und der Kinder, und die Betätigung dieser Anteilnahme nicht in bloßen Gefühlsäußerungen, sondern in Handlungen, die sich mehr als der Ausfluß gemeinsamen Denkens und Fühlens darstellen“ (vgl. R.G. i. Jur. Wochenschr. 1901, S. 297, 1915, S. 786).

„Ebenso einwandfrei ist auch die — von der Revision ebenfalls nicht angegriffene — Annahme des Berufungsrichters, daß die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist, wenn das oben näher umschriebene Verhältnis zerstört und eine tiefinnerliche Entfremdung an seine Stelle getreten ist, ohne daß indessen der kranke Ehegatte den sog. geistigen Tod erlitten zu haben braucht“ (R.G. in Jur. Wochenschr. 1905, S. 370).

Ich nehme nicht an, daß während der ganzen Dauer der seit 1919 bestehenden Geistesstörung der Frau M. die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben war. Dafür sind die Zeiten zwischen den Zuständen schwer veränderten Wesens, in denen die Ehe relativ harmonisch verlaufen ist, zu lang gewesen. Es ist aber meines Erachtens im Sinne des Gesetzes nicht erforderlich, daß während der ganzen Dauer der Geisteskrankheit die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war, vielmehr muß die Geisteskrankheit einen solchen Grad erreicht haben, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Diesen Grad hat nach meiner Ansicht die Geistesstörung bei Frau M. erreicht mit dem Moment, in dem sie ihr Kind erschoß. Denn durch diese Tat hat sich gezeigt, daß die Geistesstörung von Frau M. nicht harmloser Natur ist, sondern daß sie infolge ihres krankhaft veränderten Wesens gelegentlich schwerste Gewalthandlungen begehen kann. Nach dieser Tat müssen auch die früheren Handlungen der Frau M., insbesondere der Würgungsversuch an Mann und Kind aus dem Jahre 1922, in anderem und schärferem Licht erscheinen. Wenn auch einerseits diese Handlungen Frau M. nicht angerechnet werden können, so betonen sie andererseits den schweren Grad ihrer Erkrankung.

Als wichtig möchte ich noch hervorheben, daß zwar Frau M. vor dem Erschießen ihres Kindes verändert erschien, daß aber diese Veränderung nicht wesentlich über den Grad der Erscheinungen hinausgingen, die man öfters an ihr beobachten konnte, so daß niemand die schwere Handlung vorauszusehen imstande war. Dieses Moment läßt die Krankheit als besonders gefährvoll für ihre Umgebung erscheinen. Käme Frau M. in ihre Familie zurück, so könnte niemand sich dafür verbürgen, daß sie nicht erneut insbesondere Mann und Kinder aufs schwerste gefährdete. Allein der Gedanke an diese Möglichkeit müßte eine derartige Unsicherheit und Unruhe über den Mann bringen, daß von einem harmonischen Zusammenleben keine Rede sein könnte. Die Tötung des Kindes würde immer, trotzdem man Frau M. keine Schuld daran beimesse kann, trennend zwischen den Ehegatten stehen und eine tiefinnerliche Entfremdung bewirken. Nach allen diesen Ausführungen erscheinen die Angaben des Mannes, daß er sich nicht getrauen würde, auch nur eine Nacht mit den Kindern und seiner Frau unter einem Dach zu schlafen, als durchaus glaubhaft und berechtigt.

Man muß zugeben, daß Frau M. in ihren guten Zeiten intellektuell im wesentlichen erhalten ist und eine gute, gemütliche Betonung Mann und Kindern gegenüber aufweist. Da aber stets mit einem erneuten Ausbruch einer stärkeren Wesensveränderung, verbunden mit Affektausbrüchen und Bewußtseinstrübung gerechnet werden muß, so kann man ihr die Versorgung des Haushalts und insbesondere die Pflege der Kinder nicht anvertrauen, so daß Frau M. infolge ihrer Krankheit ihre Anteilnahme an der Familie nicht zu betätigen imstande ist. Frau M. hat selbst ein Empfinden hierfür, und sie drückte es damit aus, daß sie sagte, sie könne doch nicht wieder zu ihrem Mann zurück, da es doch „keinen Vertrag“ geben würde.

Ich komme zum Schluß:

1. Frau Müller ist in Geisteskrankheit verfallen.
2. Die Krankheit hat während der Ehe über drei Jahre gedauert.
3. Die Krankheit hat einen solchen Grad erreicht, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Gutachters an und sprach die Scheidung der Ehe gemäß § 1569 B.G.B. aus.